

A.**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

- 1. Geltungsbereich/ Abweichende Bedingungen des Kunden/ Zusatzbedingungen für Montage, Wartung, Schulungen, etc.**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“ genannt) gelten für die ECOLAB DEUTSCHLAND GMBH Ecolab-Allee 1, D-40789 Monheim am Rhein (nachfolgend „wir“/“uns“ oder „ECOLAB“ genannt).
 - 1.2 Die AVLB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Kunde“ genannt).
 - 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere AVLB (inkl. Zusatzbedingungen nach Maßgabe von Ziff. 1.5) sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AVLB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren und künftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
 - 1.4 Unsere AVLB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AVLB verzichtet.
 - 1.5 **Wenn und soweit Gegenstand unserer Lieferungen auch damit verbundene Leistungen (insbesondere Montage, Wartung, Schulungen, etc.) sind, gelten ergänzend die im Anschluss an diese AVLB unter B. abgedruckten „Zusatzbedingungen für Montage, Wartung, Schulungen, etc.“.**
- 2. Eigenschaften der Lieferungen**
 - 2.1 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben (einschließlich Gewichts- und Maßangaben), Beschreibungen und Abbildungen/Zeichnungen in Angeboten, Prospekten, unserer Werbung und ähnlichem stellen – sofern nicht abweichend angegeben – keine Eigenschaftsangabe unserer Lieferungen dar.
 - 2.2 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.
 - 2.3 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob unsere Lieferungen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch uns nur erbracht, wenn wir dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart haben.
 - 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Lieferungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.
 - 2.5 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und/oder Haftung.
 - 2.6 Wir behalten uns vor, jederzeit die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies zwingend notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde zu diesem Zweck, herbeigeführt wird.
 - 2.7 Unsere Lieferungen entsprechen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ihrer Beschaffenheit nach den für das jeweilige Produkt an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Einhaltung und Kompatibilität mit etwaig hiervon abweichenden am Liefer-/Leistungsort oder – soweit hiervon abweichend –

am Sitz des Kunden geltenden Gesetzen und behördlichen Vorgaben ist nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Entsprechendes gilt für gesetzliche und behördliche Vorgaben in Gebieten, in welche das Produkt von dem Kunden weiterverkauft bzw. geliefert wird.

3. Vertragsschluss/ Lieferumfang/ Beschaffungsrisiko

- 3.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend z.B. auch per E-Mail oder mittels Einstellung in ein von den Parteien genutztes System), alternativ durch unsere Ausführung der Lieferung/Leistung, maßgeblich ist im letztgenannten Fall für den Inhalt des Vertrags der Inhalt unseres Angebots. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die Lieferzeit, allein diese maßgebend.
- 3.2 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand (unter Berücksichtigung anderweitiger Lieferpflichten) zu liefern (Vorratsschuld). Ein Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos, einer Beschaffungsgarantie oder einer sonstigen über unseren Bestand hinausgehenden Verfügbarkeit liegt insbesondere nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, Basic-Artikeln, etc.

4. Lieferungs- und Leistungszeiten/ Verzug

- 4.1 Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.
- 4.2 Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere etwaig vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 4.3 Das Interesse des Kunden an unserer Lieferung entfällt bei Verzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist. Wir geraten zudem nicht in Verzug, wenn wir im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Lieferverzögerung bei von dem Kunden bestellten Produkten dem Kunden ein gleichwertiges Alternativprodukt in entsprechender Menge anbieten, es sei denn, der Kunde widerspricht dem aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das von uns angebotene Alternativprodukt für den von dem Kunden verfolgten Einsatzzweck nicht in gleichwertiger Weise geeignet ist.
- 4.4 Geraten wir in Verzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen) setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AVLB.

5. Selbstbelieferungsvorbehalt / Höhere Gewalt

- 5.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen dafür erforderliche Lieferungen und Leistungen unserer Auftragnehmer/Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Liefer-/Leistungsfristen um die entsprechende Dauer zu verlängern, oder bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder Garantie übernommen haben.
- 5.2 Ziffer 5.1 gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie, Seuche), inkl. Covid19, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, Cyberangriffe oder Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Energie-, Transport

oder Materialmangelengpässe, behördliche Eingriffe sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns verschuldet herbeigeführt worden sind.

- 5.3 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird ein solcher aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 5.1 oder 5.2 um mehr als 2 Monate überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Versand/ Gefahrübergang/ Verpackung / Rücknahme / Ausrüstung

- 6.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unter Wahl des Beförderungsweges nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Lieferung erfolgt auf der Basis der Bedingung CPT („Carriage Paid To“/„Fracht bezahlt bis“ gemäß Incoterms 2020) an den Sitz des Kunden, vorausgesetzt, etwaig im Angebot angegebenen Mindestabnahmewerte bzw. -volumen sind je Anlieferadresse bei Auftragserteilung berücksichtigt. Andernfalls wird eine Frachtkostenbeteiligung gemäß Angebot erhoben. Zusätzliche Frachtkosten bei Eillieferungen etc. gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Lieferungen an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen auf den Kunden über (INCOTERMS CPT 2020, s. Ziff. 6.1).
- 6.3 Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich und die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über (Gefahrübergang). In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.
- 6.4 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, gilt Ziff. 6.3 entsprechend.
- 6.5 Sofern für uns eine gesetzliche Rücknahmepflicht besteht, etwa im Hinblick auf einzelne Komponenten wie Batterien, etc., oder Transportverpackungen, erfolgt die Retoure nach unserer Wahl durch von uns veranlasste Abholung oder in Auftrag des Kunden. Entsprechendes gilt, wenn eine gesetzliche Pflicht nicht besteht, der Kunde jedoch eine Rücknahme wünscht und wir diesem Wunsch entsprechen, wozu wir jedoch nicht verpflichtet sind. In diesem Fall sind sämtliche für die Rücknahme durch uns anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen. Nachfolgende Regelungen zu Leihverpackungen, Austausch von Paletten, etc. bleiben hiervon unberührt.
- 6.6 Soweit eine Warenbereitstellung auf Paletten vereinbart ist, sind wir bereit, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm zu liefern. Anlieferung erfolgt nur im Tausch Zug - um - Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (jeweils nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt werden. Paletten, die wir beschädigt aber reparaturfähig zurückerhalten, werden dem Kunden hinsichtlich Reparaturkosten in Rechnung stellen, nicht reparaturfähige Paletten hinsichtlich des Wiederbeschaffungswerts. Der Nachweis, dass im Einzelfall Paletten bereits beschädigt übernommen worden sind, obliegt dem Kunden. Bei abhandengekommenen Paletten ist der Kunde verpflichtet, für Ersatz zu sorgen oder einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an uns zu zahlen. Für alle Verpackungen, die in den Rechnungen nicht ausdrücklich als Leihverpackungen und/oder Mehrweggebinde bezeichnet sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mehrweggebinde stellen wir leihweise bis zur Entleerung zur Verfügung. Diese Gebinde werden von uns an die Produktionsstätten zur weiteren Nutzung zurückgeführt.
- 6.7 Dem Kunden von uns gestellte Ausrüstung (elektr. Equipment, etc.; nachfolgend insgesamt **„Ausrüstung“** genannt) bleibt in unserem Eigentum. Der Kunde darf die Ausrüstung nur bestimmungsgemäß verwenden und hat diese ansonsten ordnungsgemäß und sicher kostenlos zu verwahren sowie auf unser Anfordern, spätestens – auch ohne Anfordern – mit Beendigung der für die Nutzung der Ausrüstung relevanten Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten an uns zurückzugeben. Auf unseren Wunsch ist der Kunde verpflichtet, die Ausrüstung zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Kunde uns schon jetzt alle Ansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, an der Ausrüstung etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Hiervon abweichende und/oder ergänzende Regelungen im Rahmen zu der Ausrüstung gesondert getroffener Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

7. Beschaffenheit/Pflichtverletzung/ Gewährleistung

- 7.1 Soweit wir mit dem Kunden ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt.
- 7.2 Sofern § 377 HGB auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung findet, hat der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Proben der beanstandeten Lieferung sind einzusenden. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.
- 7.3 Dem Kunden ist bekannt, dass die von uns gelieferten Produkte zumindest im Regelfall nicht für eine Vermischung mit anderen Produkten gedacht und geeignet sind, es sei denn, unser Produkt wurde ausdrücklich von uns insoweit als geeignet bezeichnet. Eine Vermischung durch den Kunden erfolgt daher stets auf eigene Verantwortung und Gefahr des Kunden.
- 7.4 Sofern der Kunde oder Dritte mit Wissen des Kunden von uns gelieferte Produkte/Komponenten mit anderen Produkten/Komponenten vermischen oder sonst wie verbinden, wird der Kunde die von uns gelieferten Produkte/Komponenten unverzüglich nach Auslieferung, in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Vermischung oder sonstigen Verbindung (insbesondere zwecks Herstellung eines Endprodukts oder -komponente, nachfolgend insgesamt „Endprodukt“ genannt) sorgfältig auch auf Kompatibilität und Eignung gemäß Spezifikation bzw. Beschaffenheit des Endprodukts prüfen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wenn sich im Rahmen der vorstehend näher beschriebenen Prüfung entsprechende Mängel zeigen. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, gilt zumindest eine Vermutung, dass etwaige spätere Mängel des Endprodukts nicht in den von uns gelieferten Produkten/Komponenten begründet sind. Ziffer 7.2 dieser AVLB sowie, sofern einschlägig und nicht abweichend in 7.2 vereinbart, § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Sofern ein Mangel vorliegt, erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung). Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Kundenvertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Nachbesserungsort ist der Ort, an den wir vereinbarungsgemäß geliefert haben. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den Ort unserer Lieferung/Leistung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 10.
- 7.6 Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (siehe Ziff. 6) an. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 10.2 oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen, insbesondere § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette).
- 7.7 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht unseren Vorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder von dem Kunden beauftragte Dritte oder unterlassenen oder unzureichenden Wartungsleistungen besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

8. Preise/ Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich Verpackung, Fracht sowie vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 8.2 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug (z.B. Skonto), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt mittels Banklastschrift, soweit in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nicht anders vorgegeben. Als Tag der

Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Übergabe der Ware an den Frachtführer.

- 8.3 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsweise kann jederzeit Zahlung oder Sicherheitsleistung auch schon vor erfolgter Lieferung verlangt werden, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, vereinbarte Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Kunden auftreten.
- 8.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 9.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen, wenn es ihm schriftlich von uns erlaubt wurde. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm ebenfalls nicht gestattet, wenn keine schriftliche Genehmigung hierfür von uns gegeben wurde. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 9.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung – auch im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen - von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 9.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.
- 9.6 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Lieferungen oder Leistungen bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß dieser Ziff. 9 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Lieferungen oder Leistungen zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 9.7 Bei kundenseitig verschuldetem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9.8 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

- 9.9 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Haftung/ Ausschluss und Begrenzung der Haftung

- 10.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 10.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 10.1 gilt nicht,
- a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf;
 - c) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - d) im Falle des Verzuges, soweit ein Fixgeschäft vereinbart war;
 - e) soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
 - f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 10.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 10.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 10.4 Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von € 100.000,00. Ziff. 10.2 gilt entsprechend.
- 10.5 Darüber hinaus ist unsere Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, etc., ausgeschlossen. Ziff. 10.2 gilt entsprechend.
- 10.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.5 und 10.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 10.7 Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang (vgl. Ziff. 6). Ziff. 10.2 dieser AVLB und sonstige gesetzlich zwingende Füllen, insbesondere § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), bleiben unberührt.
- 10.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
- 11.2 Sofern ein Dritter gegenüber dem Kunden berechnigte Ansprüche an unseren Lieferungen gemäß vorstehender Ziff. 11.1 erhebt und eine Einstandspflicht unsererseits dem Grunde nach besteht, sind die von uns zu ergreifenden Maßnahmen auf das Folgende beschränkt:
- a) Wir werden nach unserer Wahl zunächst versuchen, auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen/Leistungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Lieferungen/Leistungen so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach diesen AVLB richten.

- b) Der Kunde ist verpflichtet, uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren, eine Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Kunde in Folge der Benutzung der von uns gelieferten Lieferungen oder Leistungen von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, verpflichtet sich der Kunde, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

11.3 Unsere Verpflichtung nach Ziff. 11.1 und 11.2 erstreckt sich nicht auf Fälle,

- a) in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass wir uns bei der Herstellung der Lieferungen nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder
- b) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung durch den Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Lieferungen vermischt oder eingesetzt werden.

11.4 Unsere Haftung nach Ziff. 10 bleibt unberührt.

12. Geheimhaltung/ Datenschutz

12.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.

12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a) ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
- b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

12.4 Wir werden im Hinblick auf etwaige personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Der Kunde ist gleichermaßen zur Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

13. Produkthaftung, Rückruf, etc.

13.1 Der Kunde wird uns über ihm bekanntwerdende Produktfehler, Beanstandungen von Abnehmern oder allgemein aus dem Markt sowie Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte unverzüglich unterrichten. Etwaige hieraus resultierende Gewährleistungsansprüche von Abnehmern gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

13.2 Sind etwaige aus einer Produkthaftung unmittelbar gegen uns resultierende Ansprüche Dritter darauf zurückzuführen, dass der Kunde die Vertragsprodukte, deren Ausstattung oder aber deren Verpackung geändert oder darauf vorhandene Warnhinweise entfernt hat, so stellt er uns im Innen- und Außenverhältnis von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei.

13.3 Unabhängig davon wird der Kunde uns im Falle eines erforderlich werdenden Produktrückrufs oder sonstigen im Zusammenhang hiermit stehenden Aktionen angemessen unterstützen und die von uns angeordneten Maßnahmen, soweit dies dem Kunde zumutbar sind, befolgen.

13.4 Wird der Kunde infolge eines Produktfehlers von Abnehmern in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit unmittelbar zu beteiligen oder uns in einem solchen fortlaufend mit ihm abzustimmen. Der Kunde hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen bzw. uns, sofern er den Rechtsstreit im Einvernehmen mit uns selbst führt, über sämtliche kostenauslösenden Maßnahmen rechtzeitig vorab zu unterrichten und uns die Wahl und gegebenenfalls Beauftragung von Rechtsanwälten zu überlassen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

14. Exportkontrolle

14.1 Die Ausfuhr bestimmter Güter kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten oder einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten.

14.2 Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- a) die überlassenen Lieferungen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- b) keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- c) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
- d) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- e) die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei Aufforderung in relevanten Fällen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen im Original die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form zu übersenden.

14.3 Der Zugriff auf und die Nutzung von unsererseits gelieferten Produkten darf nur dann erfolgen, wenn sie in relevanten Fällen der oben genannten Prüfung und Sicherstellung entsprechen; anderenfalls sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe von Lieferungen weitere Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

14.5 Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Schäden und Ansprüchen freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 14.1 bis 14.4 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

15. Erfüllungsort/ Schriftform/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld unser Sitz.

15.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AVLB und den Zusatzbedingungen (s.u., B.) Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen per E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



Ecolab Deutschland GmbH

Stand dieser AVLB: 06/2024

B.
Zusatzbedingungen
für Montage, Wartung, Schulungen, etc.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Zusatzbedingungen für Montage, Wartung, Schulungen, etc. (nachfolgend „**Zusatzbedingungen**“ genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden AVLB, wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung auch die Erbringung von im Zusammenhang mit der Lieferung der Vertragsprodukte stehenden Leistungen wie Montage, Wartung, Schulungen (insbesondere Fach-, Hygiene-, Sicherheitsschulungen), Leistungen im Bereich „Textile Care Division“ (z.B. Auslesen/Überprüfen von Verbrauchsdaten, etc.), Reinigungsvalidierung, etc. (nachfolgend insgesamt „**Zusatzleistungen**“ genannt) geschuldet ist.
- 1.2 Sofern nicht in diesen Zusatzbedingungen Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden AVLB (Gliederungspunkt A.) auch für Zusatzleistungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AVLB und diesen Zusatzbedingungen gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen gemäß Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen – diese Zusatzbedingungen vor.

2. Leistungsumfang/ Leistungszeiten

- 2.1 Der Umfang und die Vergütung der von uns zu erbringenden Zusatzleistungen ergeben sich abschließend aus unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Durchführung der jeweils beauftragten Zusatzleistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. außer an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12, 8-16 Uhr) verpflichtet. Zusatzleistungen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeit ausgeführt werden, können nach unserer Wahl erbracht werden und werden zzgl. angemessener Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter vergütet. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder anderen anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben, was wir, sofern ein Rückgriff auf tarifvertragliche oder anderweitig betrieblich geregelte Sätze erfolgt, dem Kunden auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen haben.

3. Arbeitssicherheit bei vor Ort zu erbringenden Zusatzleistungen (insbesondere Montage und Wartung)

- 3.1 Bei Ausführung unserer Zusatzleistungen werden wir die am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten und einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Zusatzleistungen ändern, hat der Kunde uns nach Möglichkeit darauf hinzuweisen. Sofern gesetzliche Änderungen Auswirkungen auf den Aufwand oder die Terminierung der Zusatzleistungen haben, sind wir berechtigt, etwaige Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen sowie eine den gesetzlichen Änderungen angemessene Verschiebung der Termine vorzunehmen.
- 3.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns über sonstige Sicherheitsvorschriften mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn der Zusatzleistungen schriftlich zu informieren. Sofern erforderlich, wird der Kunde unser Personal, welches die Zusatzleistungen erbringt, vor Beginn der Arbeiten vor Ort unterrichten und einweisen und etwaig benötigte Informationen, Unterlagen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen.
- 3.3 Sofern der Kunde eigene Verstöße oder Verstöße unseres Personals, welches die Zusatzleistungen erbringt, gegen Sicherheitsvorschriften feststellt, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.4 Sofern wir feststellen, dass Sicherheitsvorschriften am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw. bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Erbringung der Zusatzleistungen bis zur Behebung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf Kosten des Kunden einzustellen oder zu unterbrechen. Wir sind zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, unser Personal vom Ort der Erbringung der Zusatzleistungen abziehen oder nicht dorthin zu entsenden. Sofern eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, oder der Kunde wiederholt einzuhaltende Sicherheitsvorschriften verletzt, sind wir zudem berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

4. Werkzeuge und Hilfsmaterial

- 4.1 Sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, werden wir unser Personal mit allen für die Erbringung der Zusatzleistungen erforderlichen Werkzeugen und Hilfsmaterialien ausstatten.

- 4.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, unserem Personal Räumlichkeiten für eine trockene, sichere und fachgerechte Aufbewahrung der Werkzeuge und Hilfsmittel während der Dauer der Zusatzleistungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt es – ohne unser Verschulden - zu Beschädigungen an den Werkzeugen und Hilfsmitteln, die durch den Kunden oder seine Mitarbeiter verursacht worden sind, ist der Kunde zur Erstattung dahingehender Schäden verpflichtet.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird uns, soweit erforderlich, bei der Erbringung unserer Zusatzleistungen unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass wir die Zusatzleistungen jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen können.
- 5.2 Insbesondere wird der Kunde uns - soweit für die Erbringung der Zusatzleistungen erforderlich - unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkter Zugang zu dem Ort der Leistungserbringung, Stellung der aktuellen Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte, sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Leistung; von uns nicht bereitgestellte und für die Leistungserbringung erforderliche Hilfsgeräte; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Schutz und Reinigung des Ortes der Erbringung der Zusatzleistungen vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Kunde insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Werden die Lieferungen/Leistungen auch im Betrieb des Kunden erbracht, so stellt dieser uns geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung.
- 5.3 Soweit für die Leistungserbringung relevant, hat uns der Kunde rechtzeitig vorab die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche und/oder behördliche Anforderungen für die Erbringung der Zusatzleistungen hinzuweisen und für die Einholung behördlicher Genehmigungen und andere Erlaubnisse, die für die Leistungsausführung benötigt und nicht ausdrücklich von uns geschuldet sind, Sorge zu tragen.
- 5.5 Der Kunde hat die am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten und Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Personals sowie unserer Werkzeuge und Hilfsmaterial zu treffen.
- 5.6 Die vom Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Zusatzleistungen hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Zusatzleistung befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte vom Kunden zu tragen.

6. Abschluss der Leistungen und Vergütung

- 6.1 Sofern wir dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen oder der Kunde uns die Leistung vor Ort quittiert, gelten die Leistungen spätestens damit als erbracht und durchgeführt. Eine solche Mitteilung liegt auch in der Übermittlung eines etwaig vereinbarten Leistungsergebnisses, Berichts, etc. Anderenfalls gelten die Leistungen als erbracht, wenn diese nach der Verkehrssitte unter Berücksichtigung des konkret vereinbarten Leistungsinhalts und -umfangs als abgeschlossen anzusehen sind.
- 6.2 Die Fälligkeit der Vergütung tritt, sofern nicht abweichend vereinbart, spätestens mit Fertigstellung nach Maßgabe von Ziff. 6.1 dieser Zusatzbedingungen und Rechnungsstellung ein.
- 6.3 Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile sind – sofern nicht im Angebot oder unserer Auftragsbestätigung abweichend vereinbart - von der vereinbarten Vergütung nicht erfasst.
- 6.4 Zusatzleistungen, die wir ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführen, werden vergütet, wenn der Kunde solche Zusatzleistungen nachträglich anerkennt oder sofern diese für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprachen. Die gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

Stand dieser Zusatzbedingungen: 06/2024